

Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Saskia Rogalla

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Tramm

Datum

28.11.2022

Beratung:

7. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaikanlagen" hier: Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten

Die Gemeinde Tramm beabsichtigt die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlagen“ für das Gebiet: „Entlang der Autobahn 24 (A 24), Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 der Flur 5, Flurstück 24 und tlw. Flurstück 25/3 der Flur 6, Gemarkung Tramm“ und des Bebauungsplanes Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ für das Gebiet: „Entlang der Autobahn 24 (A 24), Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 sowie tlw. Flurstücke 11/5 und 11/6 der Flur 5, Flurstück 24 und tlw. Flurstück 25/3 der Flur 6, Gemarkung Tramm“.

Zwischen der Gemeinde Tramm und der Firma Anumar GmbH ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, in dem sich die Firma verpflichtet, die anfallenden Planungskosten für die Bauleitplanung vollständig zu übernehmen.

Der Gemeinde Tramm entstehen somit keine Kosten für die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Firma INNOVAR Solar GmbH einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB zur Übernahme der Bauleitplanungskosten für die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlagen“ für das Gebiet: „Entlang der Autobahn 24 (A 24), Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 der Flur 5, Flurstück 24 und tlw. Flurstück 25/3 der Flur 6, Gemarkung Tramm“ und des Bebauungsplanes Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ für das Gebiet: „Entlang der Autobahn 24 (A 24), Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 sowie tlw. Flurstücke 11/5 und 11/6 der Flur 5, Flurstück 24 und tlw. Flurstück 25/3 der Flur 6, Gemarkung Tramm“ zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: